

Satzung

Segelclub Breienthal e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Mitglieder	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Beiträge	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 5
§ 8	Vorstand	Seite 5
§ 9	Vorstandschaft	Seite 5
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 11	Kassenprüfung	Seite 7
§ 12	Haftung	Seite 8
§ 13	Vereinsauflösung	Seite 8
§ 14	Erfüllungsort und Gerichtsstand	Seite 9

Stand: 30. Januar 2010

Vereinsatzung Segelclub Breienthal e.V.

Gegründet am 11. August 1973

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| 1. Name des Vereins: | Segelclub Breienthal e.V. |
| 2. Sitz des Vereins: | Breienthal |
| 3. Zweck des Vereins: | Segelsport |

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 11. August 1973 gegründete Wassersportverein Breienthal e.V. und bisher als Segelclub Krumbach e.V. geführte Verein trägt nunmehr den Namen „Segelclub Breienthal e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Breienthal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Günzburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abkürzung des Vereinsnamens ist S C B. Das Abzeichen des Vereins ist der Clubstander.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere die Schulung der Mitglieder mit dem Ziel, die Beherrschung der Seemannschaft zu ermöglichen, sowie die Errichtung von Sportanlagen und Schulungseinrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

1. Ordentliche Mitglieder, diese sind

- a) die aktiv am Segelbetrieb teilnehmen, Bootseigner, Wohnwagen- u. Wohnmobilbesitzer und Mitglieder, die regelmäßig Vereinseinrichtungen benutzen und mindestens 18 Jahre alt sind.
- b) Jugendmitglieder bis 18 Jahre ohne Stimmrecht.
Die Jugendmitgliedschaft erfordert die aktive oder passive Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten.
- c) passive Mitglieder.
- d) Ehe- oder Lebenspartner eines aktiven oder passiven Mitgliedes.

2. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

1. Jede natürliche Person.
2. Juristische Personen, wenn sie ein Wasserfahrzeug halten oder sonst am Wassersport interessiert sind.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie müssen sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Wassersport erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung setzt Einstimmigkeit voraus. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet. Nach erfolgter Aufnahme tritt die Mitgliedschaft erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages in Kraft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Freiwilligen Austritt, wenn er unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt.
3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft. Er kann vorgenommen werden, wenn

- a) ein Mitglied trotz Hinweis durch die Vorstandschaft wiederholt ein den Verein schädigendes Verhalten an den Tag legt,
- b) ein Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt,
- c) ein Mitglied die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern erheblich und nachhaltig stört,
- d) ein Mitglied die Existenz oder die Entwicklung des Vereins stört, hindert oder gefährdet.
- e) ein Mitglied die Clubordnung fortgesetzt nicht einhält.

Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden, über den bei der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

Der Antragsteller braucht eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, um seinen Ausschluss zu verhindern.

Bis dahin ruhen seine Rechte als Mitglied. Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt wird. Das Gleiche gilt für die Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der fällige Beitrag ist bis spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung an die Vereinskasse abzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. ersten Vorsitzenden
2. zweiten Vorsitzenden
3. Kassierer (Schatzmeister)
4. Schriftführer

Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB.

Dem ersten Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- a) Vorstand (lt. § 8)
- b) Platzwart
- c) Sportwart
- d) Jugendwart

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden in der Vorstandschaft behandelt und beschlossen. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und schriftlich eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Eheleute oder in eheähnlicher Partnerschaft Lebende dürfen nicht gemeinsam und zur gleichen Zeit der Vorstandschaft angehören.

Die Vorstandschaft erstellt eine Vereins- bzw. Clubordnung, die die Regeln und Bestimmungen auf dem Vereinsgelände und den Regattabetrieb beinhalten und regeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung muss jährlich und zwar im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beinhaltung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Stimmliste,
2. Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Jahr,
3. Bericht des Kassiers und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahlen, sofern solche anstehen,
6. Anträge,
7. Verschiedenes.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr und jedes Ehrenmitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Stimmhaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme ihres Berichts,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- d) Beschlussfassung über die Vereins- bzw. Clubordnung,
- e) Beschlussfassung über Beitragswesen,
- f) Dringlichkeitsanträge,
- g) Auflösung des Vereins.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen zu Punkt c), f) und g).

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dieser beim Vorstand eingereicht sein.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen beim 1. Vorsitzenden 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Diese müssen dann der Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr mit Zweidrittelmehrheit entschieden werden.

Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen:

1. Auf Beschluss des Vorstandes oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der hervorgeht, welche Beschlüsse gefasst wurden. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Die Mitglieder sind hiervon in geeigneter Weise zu unterrichten. Werden die Obliegenheiten eines oder mehrerer Vorstandschaftsmitglieder nach Ansicht der Mitgliederversammlung ungenügend oder weitaus unbefriedigt erfüllt, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit jedes Vorstandschaftsmitglied zu jedem Zeitpunkt abwählen und einem anderen Vereinsmitglied die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung übertragen.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Finanzgebarung des Vereins müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zwei mal zulässig. Sie dürfen kein Amt in der Vorstandschaft haben und müssen einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse des gesamten Vereins prüfen und bei der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen die die Finanzen betreffen, sind ihnen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung hat im Beisein des Kassiers zu erfolgen, um spezielle Fragen an Ort und Stelle klären zu können. Sonderprüfungen vor außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind möglich.

§ 12 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen vier fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung ernennt 2 Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsauflösung.

Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Breienthal mit der Verpflichtung, dieses zu verwalten und einem evtl. neu gegründeten Verein mit dem gleichen Verwendungszweck zur Verfügung zu stellen. Sollte innerhalb von zwei Jahren kein dementsprechend neuer Verein gegründet werden, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Erfüllungsort u. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Günzburg.

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 5. März 1999.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Breitenthal, den 30. Januar 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender